



**Protokollauszug**  
**15. Sitzung vom 21. August 2024**

**149/2024 0.0.1.1 Gemeindeordnung SKR 1.00, Teilrevision 2025**  
**Vorlage Nr. 14/2024: Antrag des Stadtrats auf Genehmigung der**  
**Teilrevision der Gemeindeordnung SKR 1.00**

Referent des Stadtrats: Markus Bärtschiger  
Ressorvorsteher Präsidiales

**Weisung**

**1. Ausgangslage**

Die eigenständigen Kommissionen Schulpflege und Bürgerrechtskommission beantragen dem Stadtrat ihre Verkleinerung oder Abschaffung per Ende der Legislatur 2022-2026. Dies erfordert eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Obschon die letzte Teilrevision der Gemeindeordnung 2023 war, will der Stadtrat die Gelegenheit nutzen um zu prüfen, ob weitere Anpassungen vorzunehmen sind.

**2. Bürgerrechtskommission (Büko) Art. 7 Ziff. 4, Art. 24 Abs. 1 Ziff. 7, Art. 43-45**

Durch eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes hat die Büko eine Kompetenzverlagerung, respektive eine Kompetenzeinschränkung erfahren. Die Büko-Sitzungen sind dadurch mittlerweile innert kurzer Zeit abgehandelt. Es ist nicht mehr sinnvoll, eine separate Kommission für diese überschaubaren Aufgaben zu haben. Aus diesem Grund bittet die Büko um deren Auflösung. Die wenigen Aufgaben der Büko soll neu der Stadtrat übernehmen.

**3. Schulpflege**

Die Schulpflege beantragt die Reduktion ihrer Anzahl Mitglieder von elf auf sieben, da sich das Aufgabengebiet verändert hat und vermehrt strategische Aufgaben wahrgenommen werden.

Mit der jüngsten Teilrevision der Gemeindeordnung wurde die Funktion Leitung Bildung neu ermöglicht. Im Sinne einer Feinjustierung sollen gewisse organisatorische Anpassungen betreffend die Zuständigkeiten von Schulpflege und Leitung Bildung vorgenommen werden. Dazu bedingt es einer nochmaligen geringfügigen Anpassung der Gemeindeordnung.

**4. Energieplan Art. 16 Ziff. 6 und 7 sowie Art. 23 Ziff. 8 und 9**

Der kommunale Energieplan weist sowohl Eigenschaften eines Richtplans als auch eines Sachplans auf. Für Richtpläne ist das Gemeindeparlament zuständig, für Sachpläne der Stadtrat. In den meisten Gemeinden des Kantons Zürich liegt die Kompetenz für den Energieplan bei der Exekutive, also dem Stadtrat. Da sich die Aufgaben und Vorgaben einer Gemeinde zur Erreichung der Netto-Null-Ziele regelmässig ändern, ist auch der Energieplan künftig regelmässig zu revidieren. Der Stadtrat ist überzeugt, dass sich die Wahl der Mehrheit der Gemeinden des Kantons Zürich auch für die Stadt

Schlieren bewähren wird. Deshalb soll die Kompetenz beim Parlament entfernt und beim Stadtrat ergänzt werden.

## **5. Sozialbehörde Art. 41**

Übergeordnetes Recht hat immer Gültigkeit. Es empfiehlt sich deshalb grundsätzlich nicht, in kommunalen Erlassen auf übergeordnetes Recht zu verweisen. Der Verweis auf das Sozialhilferecht in Art. 41 soll entfernt werden.

## **6. Erwägungen**

Funktionierende Behörden sind ein Grundpfeiler der direkten Demokratie. Zunehmend bekunden die Parteien Mühe, Personen zur Besetzung der Ämter zu finden. Der Umstand, dass es die betroffenen Behörden selbst sind, die ihre Verkleinerung oder Abschaffung wünschen, muss ernst genommen werden. Dem Wunsch nach Abschaffung der Büro und Verkleinerung der Schulpflege ist daher zu entsprechen. Dass die Gelegenheit für mehrere weitere kleinere Anpassungen genutzt wird, ist sinnvoll.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
  - 1.1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung SKR 1.00 wird genehmigt.
  - 1.2. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
  - 1.3. Der Stadtrat wird angewiesen, die Volksabstimmung anzuordnen und den Beleuchtenden Bericht zu verfassen.
2. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht.
3. Mitteilung an
  - Gemeindeparlament
  - Stadtschreiberin
  - Archiv

Status: öffentlich

### **Stadtrat Schlieren**

Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

Selina Kaufmann  
Stadtschreiberin-Stv.